

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.05.2021

Geschäftszeichen:

I 86-1.30.11-5/21

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 25. November 2020**

Nummer:

Z-30.11-22

Geltungsdauer

vom: **27. Mai 2021**

bis: **25. November 2025**

Antragsteller:

Goldbeck GmbH

Ummelner Straße 4-6

33649 Bielefeld

Gegenstand des Bescheides:

Stahlbauteile mit Pulver-Beschichtungssystemen für Stahlkonstruktionen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-30.11-22 vom 25. November 2020. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-30.11-22 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

- Im gesamten Dokument wird die Norm DIN 55633:2009-04 durch deren nachfolgende Ausgabe DIN 55633-1:2021-03¹ ersetzt.
- In Abschnitt 2.2 wird der letzte Satz gestrichen.
- In Abschnitt 2.3 wird die über die dortige Fußnote 8 in Bezug genommene Ausgabe der MVV TB auf die MVV TB² Ausgabe 2020/1 aktualisiert.

Dr.-Ing. Ronald Schwuchow
Referatsleiter

Beglaubigt

1	DIN 55633-1:2021-03	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Pulver-Beschichtungs-systeme - Teil 1: Bewertung der Pulver-Beschichtungssysteme und Ausführung der Beschichtung
2	MVV TB Ausgabe 2020/1	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen